

Sofie Møller (Frankfurt am Main)

Zurechnung und Rechtsprechung bei Achenwall

Die Zurechnungslehre steht im Zentrum der Naturrechtstheorie Achenwalls. Zusammen mit der Verbindlichkeit (*obligatio*) gehört die Zurechnung (*imputatio*) nach Achenwall zu den zwei grundlegenden Kräften eines Gesetzes. Im Gegensatz zu Pufendorf behauptet er, dass alle Zurechnung ein verbindliches Gesetz voraussetzt und dass dieses Gesetz vom Urheber der Tat bekannt werden muss. In diesem Beitrag zeige ich, wie Achenwalls Zurechnungslehre das Verbindungsglied zwischen Gesetz und freier Handlung bildet, welches in der Rechtsprechung seine Vollziehung findet. Die Zurechnung zeigt praktisch, wie das sein und das sollen in einem einzigen evaluierenden Urteil zusammengeknüpft werden und ermöglicht dadurch die Evaluierung einer freien Handlung im Licht eines moralischen oder rechtlichen Gesetzes.

Sowohl in Recht als in Ethik ist die zweifache Zurechnung der Voraussetzung der Erteilung von Belohnung und Strafe. Die volle Zurechnung besteht aus der Zurechnung der Tat (*imputatio facti*) und der Zurechnung des Gesetzes (*imputatio juris*). Die Zurechnung des Gesetzes besteht aus zwei Schritten: Erstens wird die Handlung dem Gesetz subsumiert und zweitens wird dem Urheber den Verdienst als Belohnung oder Strafe zugerechnet. In den Anfangsgründen und den Prolegomena erklärt Achenwall verschiedene Graden der Zurechnung und Weisen auf welche man auch fremde moralische Taten zugerechnet werden kann, z. B. durch Ratschlag oder Befehl.